

#### **4 Förderung von Ausstattung – Seite 1 / 2**

Gültig ab 01.01.2025

##### **1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll Jugendverbände in der Oberpfalz unterstützen, qualifizierte Jugendarbeit anzubieten. Unabhängig von der Form der Jugendarbeit (z. B. Gruppenstunde, Projekttag, Wochenend- oder Freizeitmaßnahme) muss sich die Ausstattung nach den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ebenso richten wie die Ziele, Formen und Methoden von Jugendarbeit abzubilden.

##### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können nachfolgende Antragsgegenstände:

- Medientechnische Ausstattung wie z. B. PCs/Notebooks/Netbooks, Video- und Fotokameras sowie die Software zur Audio- und Videobearbeitung, Beamer, Beschallungsanlagen sowie Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte, Scheinwerfer für Kulturarbeit,
- Zelte und Zeltlagerausstattung sowie Großspielgeräte wie z. B. Hüpfburg, Menschenkicker,
- weitere Seminar- und Aktionsmaterialien wie z. B. Stellwände für Ausstellungen, Flip-Chart, Moderationswände bzw. Moderationsset, Megaphon.

Weitere gleichartige oder ähnliche Antragsgegenstände können auf Beschluss des Vorstands gefördert werden.

Im Sinne der Nachhaltigkeit werden auch Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten gefördert, z. B. die Imprägnierung von Zelthäuten.

**Nicht gefördert** wird Ausstattung, die im Zuschustitel Grundförderung beinhaltet ist, u. a. PCs für Verwaltungstätigkeiten sowie verbandsspezifische Materialien, z. B. Messanlagen, Sportgroßgeräte wie Fußballtore. Ein Antrag kann erst ab Kosten in Höhe von 300 € gestellt werden

##### **3. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt ist die Bezirksebene der im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.

##### **4. Fördervoraussetzungen**

Der/die Antragsteller:in muss auf Bezirksebene über eine zentrale Leitungsstelle zur Erfüllung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass die Anschaffungen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

##### **5. Umfang der Förderungen**

Die Förderung beträgt prinzipiell bis zu 70% der Kosten, maximal jedoch 3.500 € je Jahr und Antragsteller:in.

Erstreckt sich der Einzugsbereich des Antragstellers auf einen angrenzenden Regierungsbezirk, so kann die Förderung anteilig gekürzt werden. Werden Ausstattungsgegenstände bereits aus anderen Fördertiteln des Bezirksjugendrings bezuschusst, ist ein Zuschuss aus diesem Fördertitel nicht mehr möglich.

#### **4 Förderung von Ausstattung – Seite 2 / 2**

Gültig ab 01.01.2025

### **6. Verfahren**

#### **6.1 Antragstellung**

Der Antrag auf Formblatt sollte mindestens acht Wochen vor der Anschaffung/Wartung/Reparatur beim Bezirksjugendring eingereicht werden. Eine vorherige Anschaffung ist nicht grundsätzlich förderschädlich, doch kann hieraus kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Somit trägt in diesem Falle der Antragsteller das volle Finanzrisiko. Dem Antrag ist beizufügen: Kostenangebot, kurze Begründung der Notwendigkeit bzw. geplanten Nutzung.

#### **6.2 Bewilligung**

Die eingehenden förderungsfähigen Anträge werden in maximaler Zuschusshöhe vom Vorstand bewilligt. Ist das zur Verfügung stehende Kontingent des laufenden Jahres ausgeschöpft, werden die weiteren Anträge mit maximaler Zuschusshöhe für das nächste Haushaltsjahr vorgemerkt. Neben der zeitlichen Reihenfolge des Antragsvorgangs kann der Vorstand auch die besondere Dringlichkeit von Anträgen berücksichtigen. Der/die Antragsteller:in erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Förderungssumme enthalten ist. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

#### **6.3 Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist auf Formblatt spätestens 8 Wochen nach der Bewilligung bzw. Anschaffung und bis spätestens 15. November des Zuschussjahres einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind die Rechnungsbelege in Kopie beizufügen.

### **7. Prüfung**

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

### **8. Rückzahlungen**

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, sofern er nicht zweckentsprechend verwendet oder bis zum Ende des Bewilligungszeitraums verbraucht worden ist oder kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorliegt.